

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Helvetia Versicherung von Erdbeben und Vulkanausbruch

Ausgabe Juni 2011

Vorwort

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Versicherung von Erdbeben und Vulkanausbruch.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich schnell und zuverlässig über Ihren Versicherungsvertrag informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wie ein Nachschlagewerk aufgebaut. Sie enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis die Kundeninformation sowie die weiteren Vertragsbestimmungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag zählt, was in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen steht. Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), des Obligationenrechts (OR), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen nur das Beste.

Ihre
Helvetia Versicherungen

Inhalt

Kundeninformation 3

Weitere Vertragsbestimmungen

Allgemeines 5

Obliegenheiten während der Vertragsdauer 5

Obliegenheiten im Schadenfall 5

Leistungen im Schadenfall 6

Kürzung der Entschädigung 7

Rechtsstreitigkeiten 8

Kundeninformation

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstr. 40
9000 St.Gallen

2. Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, als Bestandteile des Antrages die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes vom 16. Mai 2001.

3. Pflichten bei Vertragsabschluss

Als Antragsteller sind Sie gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Vorschäden, Geburtsdatum) vollständig und richtig zu beantworten. Haben Sie oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist die Helvetia berechtigt, innert 4 Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese von der Helvetia zurückgefordert werden.

4. Gefahrerhöhung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, haben Sie als Versicherungsnehmer dies der Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche wir von Ihnen im Antragsformular Auskunft verlangt haben. Unterlassen Sie diese Mitteilung, so ist die Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

Ist die Mitteilung erfolgt, kann die Helvetia für den Rest der Vertragsdauer die Prämie entsprechend erhöhen oder den Vertrag oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen als Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienenerhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.

5. Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Eingang Ihres Versicherungsantrages am Hauptsitz der Helvetia in St. Gallen informieren wir Sie sobald als möglich, ob wir Ihren Antrag annehmen. Sobald Ihnen unsere Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhalten Sie Ihre Police.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.

6. Vorbehaltlose Annahme

Sollte der Inhalt der Ihnen zugestellten Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen, so sind Sie verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls der Inhalt der Police als von Ihnen genehmigt gilt.

7. Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen, ohne automatische Erneuerung.

8. Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen

Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

9. Inhalt des Versicherungsvertrages

Informationen zu den versicherten Risiken, zum Umfang des Versicherungsschutzes und zu Ihren weiteren Rechten und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag entnehmen Sie den anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie allfälligen Besonderen Bedingungen oder Zusatzbedingungen, welche Ihnen ausgehändigt worden sind.

10. Datenschutz

Wir bearbeiten Ihre Personendaten diskret und sorgfältig, um Ihnen eine auf Sie massgeschneiderte Lösung anbieten zu können. Nachstehend finden Sie nähere Informationen dazu.

a) Inhaberin der Datensammlung

Inhaberin der Datensammlung ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen.

b) Datenbearbeitung

Datenbearbeitung bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten Ihre Daten diskret und sorgfältig unter Beachtung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Danach ist die Datenbearbeitung zulässig, wenn das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlaubt oder wenn Sie als Kunde dazu eingewilligt haben.

c) Art der Datensammlung

Ihre Daten umfassen die uns von Ihnen mitgeteilten Daten sowie öffentlich zugängliche Daten. Datenarten sind beispielsweise Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum), Antragsdaten einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebogen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf), Vertragsdaten (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen), Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (wie Schadensanzeige, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigte Drittpersonen).

d) Zweck der Datensammlung

Die Bearbeitung von Personendaten ist für eine effiziente und korrekte Vertragsabwicklung unverzichtbare Voraussetzung. Wir bearbeiten Ihre Daten nur soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Insbesondere überprüfen wir die im Antrag gemachten Angaben (Risikoprüfung), verwalten wir die Verträge nach Abschluss des Versicherungsvertrages (inklusive Prämienforderung) und wickeln die Schäden ab, die bei Eintritt eines versicherten Ereignisses entstehen. Weiter können die Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung und zu Marketingzwecken (um den Kunden weitere Produkte und Dienstleistungsangebote zu unterbreiten) innerhalb der Versicherungsgruppe bearbeitet werden.

e) Aufbewahrung der Daten

Ihre Daten werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z.B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Ihre Daten sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens 10 Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden (Art. 962 OR).

f) Kategorien der Empfänger der Datensammlung

Falls erforderlich, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Die Helvetia kann, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere beim Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf sowie bei den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden. Im Schadenfall können Ihre Daten an Gutachter und Experten (z.B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung von Regressansprüchen können Daten an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.

g) Zentrale Informationssysteme

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist die Helvetia dem CarClaims-Info angeschlossen, welches von der SVV Solution AG geführt wird. In dieser Datenbank werden Daten von Fahrzeugen gespeichert, die von einem Schadenfall betroffen sind. Durch diesen Datenaustausch zwischen den involvierten Versicherern kann festgestellt werden, ob ein angemeldeter Fahrzeugschaden in der Vergangenheit bereits von einer anderen Versicherung bezahlt worden ist. Die Einträge in diese Datenbank erfolgen gestützt auf ein Reglement, das dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten bekannt ist. Die Helvetia ist weiter dem Informationssystem CLS-Info angeschlossen. In dieser Datenbank werden die von den Strassenverkehrsämtern von Gesetzes wegen verlangten Halter- und Fahrzeugdaten der Helvetia Kunden gespeichert. Inhaber der Datenbank ist die SVV Solution AG.

Weitere Vertragsbestimmungen

Allgemeines

11. Prämienzahlung

Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar. Die erst im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werden den Raten gelten nur als gestundet. Kommen Sie als Versicherungsnehmer Ihrer Zahlungspflicht nicht nach, so werden Sie unter Androhung der Säumnisfolgen auf Ihre Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten. Bei Ratenzahlung bleiben, gemäss Ziffer 12 a und b, die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Für jede Rate kann ein Zuschlag erhoben werden.

12. Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn

- a) die Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt;
- b) Sie als Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigen und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als 1 Jahr in Kraft war.

13. Versicherung mit kantonalem Versicherungsobligatorium

Die über diesen Vertrag vereinbarten Gefahren gelten als Zusatzversicherung zur kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt. Versichert sind alle jene Leistungen, welche von der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt nicht oder nur teilweise vergütet werden, aber nach den Bestimmungen dieses Vertrages entschädigungspflichtig sind.

14. Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag gekündigt werden durch

- a) Sie als Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten haben. Der Vertrag erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Helvetia;
- b) die Helvetia, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen als Versicherungsnehmer.

15. Handänderung

Wechseln die versicherten Sachen den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht binnen 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer. Die Helvetia ist berechtigt, binnen 14 Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf 30 Tage zu kündigen. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.

16. Konkurs

Fallen Sie als Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.

Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese

Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

17. Schadenverhütung und Unterhalt

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Insbesondere sind Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen könnten oder dessen Beseitigung die Helvetia verlangt hat, innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

18. Datensicherung

Bei der elektronischen Datenverarbeitung sind Sicherungskopien mindestens wöchentlich zu erstellen, zu prüfen und so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden können.

Obliegenheiten im Schadenfall

19. Anspruchsberechtigter

Der Anspruchsberechtigte ist Ihnen als Versicherungsnehmer bezüglich der nachstehenden Obliegenheiten gleichgestellt.

20. Anzeige

Sie als Versicherungsnehmer

- a) benachrichtigen sofort die Helvetia und bei Diebstahl zusätzlich die Polizei und beantragen eine amtliche Untersuchung;
- b) reichen eine schriftliche, unterzeichnete Schadenanzeige ein;
- c) gestatten jede nützliche Untersuchung und erstellen auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben;
- d) informieren die Helvetia unverzüglich, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder Sie über sie Nachricht erhalten;
- e) informieren die Helvetia unverzüglich, über die Wiederaufnahme des Vollbetriebes oder sobald gegen Sie das Konkursverfahren eröffnet wird.

21. Unterstützungspflicht

Sie als Versicherungsnehmer sind verpflichtet, die Helvetia bei der Ermittlung des Sachverhaltes und der Führung der Verhandlungen zu unterstützen, indem Sie ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilen und Schriftstücke, wie Korrespondenzen, Belege von Fakturen, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellen.

22. Veränderungsverbot

Jegliche Veränderungen, welche die Feststellung und Ermittlung des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

23. Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis haben Sie als Versicherungsnehmer für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen der Helvetia zu befolgen. Die Schadenminderungskosten werden bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Helvetia angeordnet wurden.

24. Beweispflicht

Sie als Versicherungsnehmer haben zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Schadens an den versicherten Sachen erfüllt sind. Im Weiteren haben Sie die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls.

Leistungen im Schadenfall

25. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Helvetia alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und seiner Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden von Ihnen oder des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen Sie als Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

26. Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Die Verjährung bzw. Verwirkung der Entschädigungsforderungen aus der Versicherung von Wiederherstellungskosten tritt 5 Jahre nach Eintritt des Schadenereignisses ein.

27. Ersatzwert ist

bei Waren und Tieren	der Marktpreis.
bei mobilen Bauten, Treibhäusern, Folientunnels, Hagelnetzen und Abdeckvliesen	der Zeitwert.
bei Sachen, die im Zeitpunkt des Schadens nicht mehr ihrem Zweck entsprechend in Gebrauch waren oder nicht mehr angeschafft werden	der Zeitwert.
bei Flurförderzeugen	der Neuwert.
bei den übrigen Einrichtungen	der Neuwert.
bei Gebäuden	der Verkehrswert.
<ul style="list-style-type: none"> die nicht innert 4 Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder 	

aufgebaut werden	
<ul style="list-style-type: none"> die nicht durch den Versicherungsnehmer, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass in allen übrigen Fällen. 	<p>der Verkehrswert.</p> <p>der Neuwert.</p>
bei Abbruchobjekten	der Abbruchwert.

28. Definition Neuwert

Kosten der Neuanschaffung einer qualitativ und technisch möglichst identischen Sache resp. die ortsüblichen Kosten des Wiederaufbaues zur Zeit des Schadenfalles.

29. Definition Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Alter, Gebrauch, Abnutzung oder andere Gründe.

30. Definition Marktpreis

Preis für Waren gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt zur Zeit des Schadenfalles.

31. Definition Verkehrswert

Der mittlere Wert, zu dem ein Gebäude gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend verkauft werden kann.

32. Definition Abbruchwert

Dieser entspricht dem Marktwert verwertbarer Gebäudebestandteile.

33. Reparaturen

Die Helvetia kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte, qualifizierte Unternehmen vornehmen lassen oder die Entschädigung bar leisten.

34. Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles und ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Bei Teilschäden werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen beeinflussen die Leistungspflicht der Helvetia nicht.

Leistungen von Versicherungen mit kantonalem Versicherungsobligatorium werden vom ermittelten Gesamtschaden in Abzug gebracht.

Werden Eigenleistungen vom Versicherten selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Funktionslohn der entsprechenden Arbeitsgattung zu Selbstkosten bewertet.

Die folgenden Bestimmungen sind bei der Berechnung der Entschädigung zusätzlich zu beachten, wenn nicht etwas Gegenteiliges besonders in der Police vereinbart ist.

bei allen Sachen	ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht entschädigt.
bei Gebäuden	Minderwerte, trotz originalgetreuer Wiederherstellung von künstlerischen und historischen Werten, werden nicht entschädigt.

bei Tieren	ein allfälliger Schlachterlös wird berücksichtigt.
bei Kosten	soweit sie kaufmännisch sinnvoll sind.
bei Ertragsausfällen	die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, abzüglich eingesparter Kosten.
bei Mehrkosten	die Mehrkosten für Schadenminderungsmaßnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden – sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist – zwischen dem Anspruchsberechtigten und der Helvetia nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.
bei der Gebäudeumgebung	bei beschädigten, vormals gesunden Bäumen, Gebüsch und Blumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art sowie die entsprechenden Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet. Minderwerte wegen Jungbepflanzung gegenüber dem früheren Zustand werden nicht entschädigt.
für Mieterträge	die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume resultierende Differenz zwischen dem erzielten und dem erwarteten Mietertrag, abzüglich eingesparter Kosten.
bei technischen Verbesserungen	technische Verbesserungen von beschädigten oder zerstörten Sachen, sofern der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird und daraus kein wirtschaftlicher Nutzen entsteht. Die Entschädigung ist mit dem Versicherungswert der zerstörten Sachen begrenzt

35. Vollwert

Die Höhe der Versicherungssumme entspricht dem vollen Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Vertragsabschlusses.

36. Erstes Risiko

Die Höhe der Versicherungssumme ist frei wählbar. Der Schaden wird bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet.

37. Unterversicherung

Ist der Ersatzwert (Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung.

Die Entschädigung wird in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus. Die versicherten Sachen sind demnach nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens zu bewerten.

Wurde der Umsatz zu niedrig deklariert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem der angegebene zum festgestellten Umsatz steht.

38. Schadenermittlung

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Für abhandengekommene und nachträglich wieder beigebrachte Sachen hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung zurückzugeben, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, oder die Sachen der Helvetia zur Verfügung zu stellen. Die Helvetia ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Bei der Schadenermittlung wird auf die Zahlen sowohl der vom Schaden direkt wie auch der indirekt betroffenen, durch diese Police versicherten Firmen abgestellt. Kann ein Ertragsausfall durch einen Mehrertrag oder durch Mehrkosten in einer anderen versicherten Firma voll oder teilweise kompensiert werden, so wird dies berücksichtigt.

39. Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und die beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.

Die Sachverständigen beantworten die Ihnen schriftlich unterbreiteten Fragen zur Schadenhöhe. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

40. Sicherung des Realkredites

Gegenüber Pfandgläubigern, die ihr Pfandrecht der Helvetia schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Helvetia bis zur Höhe der Entschädigung,

auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht. Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

Kürzung der Entschädigung

41. Selbstbehalt

Sie als Versicherungsnehmer haben pro Ereignis die in der Police aufgeführten Selbstbehalte selbst zu tragen.

42. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn Sie als Versicherungsnehmer beweisen, dass die Obliegenheitsverletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtungen eingetreten wäre.

Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigenpflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 Versicherungsvertragsgesetz.

43. Versehen

Unterlassen Sie als Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige, so wird die Helvetia von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn Sie nachweisen, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach

Ihrem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist. Verletzen Sie als Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, so wird die Helvetia von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn Sie nachweisen, dass der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

Rechtsstreitigkeiten

44. Gerichtsstand

Klage gegen die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG können Sie als Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte erheben am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz der Helvetia in St.Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.